

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden des Amtes Schönberger Land

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2022, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft auch alle Hundesteuerpflichtigen, die bereits im Jahr 2021 Hundesteuer zu entrichten hatten. Für die Hundesteuerpflichtigen und die Abgabepflichtigen wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenverordnung i. V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch diese öffentliche Bekanntmachung mit den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 b in 23942 Dassow erhoben werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Koppelwiser (038828/3301209, E-Mail: p.koppelwiser@schoenberger-land.de) oder an Frau Sabo (038828/3301205, E-Mail: n.sabo@schoenberger-land.de)

Öffnungszeiten:

*montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
*dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
*mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
*donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20.01.2022 bekannt gemacht.